



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Pettzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$ S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$ S. 17 M. statt 18 M. Stellensuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Pettzeile oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$ S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$ S. 26 M., $\frac{1}{8}$ S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Weideseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 160.

Leipzig, Montag den 14. Juli 1913.

80. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur Kenntnis gebracht, daß die

Bibliothek des Börsenvereins und das Lesezimmer

vom 15. Juli bis mit 3. August d. J. geschlossen bleiben. Ausleihungen von Büchern finden während dieser Zeit nicht statt.

Leipzig, den 12. Juli 1913.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Dr. Orth,
Syndikus.

Hamburger Briefe.

III.

(II vgl. Nr. 96.)

Sonntagsruhe. — Bahnhofsbuchhandel. — Sommerfahrt des S.-A. B.-B. — Literarische Prozesse. — Kriminalisten in Hamburg und Friedrichsruh. — Verweichtlichte Rechtsprechung? — Ferien und Arbeit.

Hamburg hat sich ein neues Gesetz über die Sonntagsruhe gegeben. Bisher waren die Stunden von 7 $\frac{1}{2}$ bis 9 $\frac{1}{2}$ Uhr vormittags und von 11 $\frac{1}{2}$ bis 2 bzw. 3 Uhr nachmittags für den Verkauf in den Läden freigegeben. Nach langwierigen Verhandlungen in der Bürgerschaft, unserm staatlichen Parlament, ist das von heute an anders geworden; nur die Stunden bis 10 Uhr vormittags sind noch dem Verkauf freigegeben, und lediglich Blumen- und Fischhandel haben eine weitergehende Vergünstigung erhalten. Neu ist dann noch, daß auch die Arbeiten in den Kontoren und in den Büros, die bisher gar nicht beschränkt waren, jetzt gleichfalls nur bis 10 Uhr vormittags, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, gestattet sind. Ich habe, die Traditionen meiner Firma festhaltend, noch niemals von der Vergünstigung des Sonntagsverkaufs Gebrauch gemacht, ausgenommen an den letzten Sonntagen vor Weihnachten, werde also von den neuen Bestimmungen gar nicht betroffen; aber ich hasse alles zu weitgehende Reglementieren und die erweiterte »Stellung unter Polizeiaufsicht«, kann auch nicht einsehen, weshalb z. B. hungrigen Menschen die Gelegenheit genommen werden muß, sich am Sonntagmittag ein Stück Brot und andere Lebensmittel zu kaufen. Die Leute werden immer mehr ins Wirtshaus getrieben! Das wird kaum der Fall sein für Familienhaushaltungen, aber bei jungen Leuten, die sich selbst beköstigen — und davon gibt es doch eine große Zahl —, dürfte es leicht eintreten.

Allein bleiben wir bei dem Buchhandel. Hiesige Kollegen sagen mir, daß sie an den Sonntagen, namentlich in der Winterzeit, zu der man in unsern Breitengraden ungefähr sieben Monate des Jahres rechnen muß, doch manches Buch und manchmal ganze Posten von Büchern verkauft hätten; das hört von jetzt an natürlich auf, denn vor 10 Uhr vormittags werden Bücher schwerlich gekauft. Diese Bücher bleiben nun in vielen Fällen überhaupt ungekauft. Das ist auch einleuchtend. Es muß zugegeben werden, daß zu Geschenkzwecken, die nicht rechtzeitig bedacht waren, was häufig genug vorkommt, oder bei uner-

wartet eingetretenem schlechten Wetter Bücher an den Sonntagen gekauft worden sind. Das hört nun auf, damit muß sich jeder abfinden; aber es ist begreiflich, daß dadurch eine gewisse Verdrossenheit hervorgerufen wird. Ich habe Verständnis für die Auffassung, die sich äußert: »gewiß, der Grund, aus dem heraus diese gesetzlichen Einschränkungen erlassen werden, ist die Rücksicht auf die Angestellten (Privatbeamten sagt man heutzutage), denen genügend freie Zeit zur Erholung bleiben soll; aber man hindere doch mich persönlich, der ich für deren Gehälter, für Miete, Steuern und dergleichen mehr aufkommen muß, nicht an der Erwerbsmöglichkeit dazu«. Indessen, daran ist nichts mehr zu ändern. Beiläufig erzähle ich, daß in London ein Tabakgeschäft sein soll, das dem Gesetze trotz, Sonntags ruhig verkauft und dafür jedesmal eine Guinee (21 Mark) Strafe zahlt. Das englische Gesetz soll keine höhere Strafe für den einzelnen Fall und auch keine Steigerung in Wiederholungsfällen festgesetzt haben. Nun weiß ich nicht, welche Strafe bei uns im Deutschen Reich angedroht ist, nehme jedoch an, daß sie in Wiederholungsfällen sehr viel höher sein wird. Aber wenn sie selbst nicht über 20 Mark hinausginge: für den Buchhandel dürfte sich dieses Opfer kaum lohnen! Also wird es wohl bei der Respektierung des Gesetzes bleiben.

Wunderbar dabei ist nur, daß die gesetzlichen Beschränkungen an einer Stelle von Rechts wegen durchbrochen werden: im Bahnhofsbuchhandel! Der Bahnhofsbuchhandel, wenigstens der hiesige, verkauft Bücher bis tief in die Nacht hinein und an den Sonntagen uneingeschränkt. Nun sagt man, das müsse geschehen im Interesse der Reisenden. Gut, aber dann genügt es, wenn innerhalb der Sperre und auf den Bahnsteigen selbst Bücher feilgeboten werden, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß die überwiegende Mehrzahl der Benutzer der hiesigen Bahnhöfe gar keine »Reisenden« sind. Alle diejenigen, die Vorortzüge benutzen, sind doch keine Reisenden; das sind Einheimische, die von der Wohnung zur Arbeitsstätte oder umgekehrt eilen. Leider befindet sich jedoch eine reich ausgestattete Verkaufsstelle in der großen Durchgangshalle des Hauptbahnhofes, ganz sperrefrei. Werden dort nun tatsächlich Bücher gekauft? Vor drei Tagen passierte ich mit zwei Kollegen genau um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr abends die große Halle, und wir sahen die Bücherverkaufsstelle umlagert; einige Augenblicke stehen bleibend, bemerkten wir, daß dort schwunghaft Bücher, nicht Zeitschriften, verkauft wurden. Ein anderer Fall: Heute mittag, also am Sonntag, mußte ich aus einem bestimmten Grunde zur Stadt und sah bei der Gelegenheit nach der im Geschäftslokal eingegangenen Post. Als bald öffnete sich die Tür, und ein junger Mann forderte einen Band der Mahschen Romane. Ich antwortete, daß ich die Mahschen Romane nicht mehr am Lager hätte, bedeutete ihm aber zugleich, daß heute die neuen Bestimmungen über die Sonntagsruhe in Kraft getreten wären, ich ihm also gar nichts verkaufen dürfte. »Ach«, erwiderte er, »deshalb sind alle Buchhandlungen geschlossen; nun, da will ich versuchen, das Buch auf dem Bahnhofe zu bekommen«. Also das Publikum weiß ganz genau, daß auf den Bahnhöfen offene Verkaufsstellen sind, trotz aller reichs- und bundesstaatlichen Gesetze über Ladenschluß und Sonntagsruhe. Wie verträgt sich das mit dem Grundsatz des gleichen Rechts für alle?